

Anlage 18

Studiengangspezifische Anlage Fach Marine Sensorik – Fachmaster

In der Fassung vom 05.09.2014
- Lesefassung –

Ergänzung zu § 1 Geltungsbereich

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Fach-Master-Studiengang „Marine Sensorik“ der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

Ergänzung zu § 2 Studienziele

Studienziele

Ozeane und Küstenmeere sind hochkomplexe Ökosysteme, die in vielfältiger Weise durch den Menschen genutzt werden. Die Erfassung des Zustands und der Veränderung mariner Systeme sowie deren Wechselwirkung mit anthropogenen Faktoren bedürfen innovativer Messverfahren und -plattformen. Ziel des Masterstudiengangs Marine Sensorik ist eine forschungsorientierte Qualifikation in der Entwicklung, Optimierung und Analyse von Sensoren und Messmethoden für marine Fragestellungen. Hinzu kommt die Qualifizierung zum selbstständigen, wissenschaftlichen Arbeiten an komplexen Aufgabenstellungen sowie zum Arbeiten in Teams und der Kommunikation (auch in englischer Sprache) von Grundlagen und Ergebnissen eigener Forschungen.

Ergänzung zu § 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung im Studiengang Marine Sensorik verleiht die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg den Hochschulgrad „Master of Science (M. Sc.)“.

Ergänzung zu § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium

Gliederung des Studiums

Zu (4): Das Masterstudium besteht aus

- Modulen im Umfang von 60 Kreditpunkten und
- dem Masterabschlussmodul (30 KP).

Ergänzung zu § 6 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

Zu (1): Der Prüfungsausschuss wird von der der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bestellt und kann beratende Mitglieder der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth enthalten.

Ergänzung zu § 7 Prüfende

Prüfer und Beisitzende

Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur Lehre berechtigt sind.

(5) Bei mündlichen Prüfungen kann auf Wunsch der oder des Prüfenden oder der oder des zu Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer hinzugezogen werden. Diese oder dieser hat eine beratende Funktion bei der Notengebung. Beisitzende müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Ergänzung zu § 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen

Zu (2) Prüfungsleistungen in Modulen aus anderen Studiengängen, die als Auflage bei der Zulassung zum Studium festgelegt wurden, können nicht angerechnet werden.

Zu (4) Eine Anrechnung nach § 8 Abs. 1, 2 und 3 kann maximal in einem Umfang von 45 Kreditpunkten erfolgen. Eine Anrechnung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

Ergänzung zu § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

Die Zulassung zur Modulprüfung kann die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an praktischen Lehrveranstaltungen (Praktika, Übungen, Seminare) voraussetzen. In den Modulbeschreibungen sind diese Anforderungen konkret geregelt. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson einzubeziehen.

Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module

Module des Masterstudiums

Zu (1): Voraussetzung für das Bestehen aller nachfolgend aufgeführten Module ist die aktive regelmäßige Teilnahme nach Maßgabe der Ergänzung zu § 9. In Ausnahmefällen kann eine Klausur durch eine mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit ersetzt werden. Alle Module sind Pflichtmodule.

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen
mar900 Marine Sensorik I	2 VL; 2 Ü; 1 SE, 1 EX	12	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung	Bestätigte Teilnahme an 5 Exkursionstagen
mar910 Marine Systemtechnik	2 VL; 1 Ü; 1 PR	12	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio	Fachpraktische Übungen
mar920 Wissenschaftliche Praxis	1 VL; 1 Ü; 2 SE	6	<u>1 benotete Prüfungsleistung:</u> 1 Referat	
mar930 Marine Sensorik II – Spezialisierung	4 VL; 4 Ü	12	<u>max. 2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur und 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio	
mar940 Forschungsprojekt	1 VL; 2 Ü; 1 KO	18	<u>2 benotete Prüfungsleistungen:</u> 1 fachpraktische Übung und 1 Referat oder 1 Seminararbeit	Regelmäßige Teilnahme am Kolloquium

Abkürzungen: VL: Vorlesung, SE: Seminar, PR: Praktikum, Ü: Übung, EX: Exkursion, KO: Kolloquium

Ergänzung zu § 11 Arten der Modulprüfungen

Zu (6): **Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen:** Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, wenn nicht die oder der zu Prüfende den Ausschluss oder die zahlenmäßige Beschränkung der Zuhörerinnen und Zuhörer beantragt. Satz 1 gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden.

Ergänzung zu § 15 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch

Zu (3): Wiederholungsprüfungen einschließlich der Teilleistungen von Modulprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen, spätestens innerhalb eines Studienjahres.

Ergänzung zu § 20 Zulassung zur Masterarbeit

Zu (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer Module im Umfang von 42 Kreditpunkten erfolgreich abgeschlossen hat.

Ergänzung zu § 21 Masterabschlussmodul

Zu (2): Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Mitglied der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, das an der Lehre im entsprechenden Master-Studiengang beteiligt ist, festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von anderen Prüfungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende ein Mitglied der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth sein, das an der Lehre im entsprechenden Master-Studiengang beteiligt ist.

Zu (3): Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth durchgeführt und von einem externen Prüfenden dieser Einrichtung betreut oder begutachtet werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Zu (4): Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden und muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache (deutsch/englisch) enthalten.

Zu (5): Dabei entfallen 27 Kreditpunkte auf die Anfertigung der Masterarbeit und 3 Kreditpunkte auf das Abschlusskolloquium.